

Schutz- und Hygienekonzept

Laut der [Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) vom 24.02.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Einzelunterricht
2. Händewaschen, Desinfektion, Abstandhalten, Husten- und Niesetikette, Körperkontakt
3. Masken
4. Raumhygiene
5. Eingangsbereich, Wartebereich, Koordinierung der Eltern-Kind-Übergabe
6. Zutrittsverbot
7. Maßnahmen zur Absicherung der SchülerInnen, Eltern, Lehrkräfte, Verwaltung
8. Größe der Unterrichtsräume, Einhaltung eines Mindestabstands von 2m
9. Allgemeine Empfehlungen

1. Einzelunterricht

- Der Instrumental- und Gesangsunterricht erfolgt ausschließlich als Einzelunterricht unter den genannten Voraussetzungen der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 24.02.2021.
- Der Einzelunterricht betrifft auch den Unterricht mit Geschwisterkindern. Die Geschwister dürfen nicht miteinander unterrichtet werden.

2. Händewaschen, Desinfektion, Abstandhalten, Husten- und Niesetikette, Körperkontakt:

- Die eintreffenden Personen (SchülerInnen, Eltern, Lehrkräfte, Verwaltung) werden bei Betreten des Gebäudes und beim Verlassen des Gebäudes angewiesen, unverzüglich Waschräume aufzusuchen, sich die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.
- Ausreichende Hygienemittel, wie Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Türen zu den Waschräumen offen halten, um kontaktlos in den Unterrichtsraum zu gelangen.
- Eine Händewasch- und Desinfektionsmöglichkeit im Eingangsbereich wird angeboten.

- Unsere Lehrkraft sorgt nach jedem SchülerIn für eine entsprechende Desinfektion im Raum.
- Hygiene bei Klavieren: Eine angemessene Reinigung der Flächen wird vorgenommen.
- Instrumente, Werkzeug und Geräte werden während des Unterrichts nicht durch die Lehrkräfte und SchülerInnen gemeinsam genutzt.
- Das Einstimmen von Instrumenten der SchülerInnen durch die Lehrkraft erfolgt nur unter besonderen Schutzmaßnahmen. (Mundschutz, Einmalhandschuhe), wenn es unbedingt notwendig erscheint.
- Der Eintritt der SchülerInnen in den Unterrichtsraum erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft, wenn der/die vorherige SchülerInnen bereits den Raum verlassen haben.
- jeglicher Körperkontakt, wie Händeschütteln, Hilfestellung/Korrekturen im Unterricht) ist zu unterlassen.
- Der Mindestabstand von **2 m** muss eingehalten werden.
- Bei Bläsern wird ein Abstand von **3 m** empfohlen.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken ist untersagt.
- Die Husten- und Nießetikette sollte unaufgefordert eingehalten werden (husten und nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, welches im Anschluss entsorgt wird).
- Bei allgemeinen Erkältungssymptomen bleibt der Musikunterricht untersagt.

3. Masken:

- Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler, die über 15 Jahre alt sind, gilt FFP-2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
- Lt. § 1 (2) 1 der 11. BayIfSMV sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- Schülerinnen und Schüler zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV lediglich eine normale Maske tragen.
- Im allgemeinen Bereich besteht FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen der Schülerinnen und Schüler, wie oben genannt.
- Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen nicht den oben genannten Vorgaben und sind den Visieren damit gleichgestellt und entsprechen somit nicht der Verordnung.

Zusammenfassung der Maskenpflicht:

- Die Maskenpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag entfällt
- Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske oder OP-Maske) von 6-14 Jahren
- FFP2-Maskenpflicht ab dem 15. Geburtstag für SchülerInnen

- Für die Lehrkräfte gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

4. Raumhygiene:

- Geschlossene Räume werden mindestens nach jeder Unterrichtseinheit für jeweils zehn Minuten gelüftet werden. Dadurch wird die Zahl der Viren in der Luft verringert und ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.
- Es werden regelmäßig und in kurzen Abständen Reinigung aller häufig berührten Flächen in den Alltag einbeziehen (Türklinken, Handläufe, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter) durchgeführt.
- Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation behindern. Sie sollten daher nicht fest installiert werden (nur locker aufgestellt), es sei denn, der Unterrichtsraum ist mit einer Ablufttechnischen Anlage ausgestattet.
- Das Reinigungspersonal wird auf die sorgfältige Reinigung und Desinfektion hingewiesen werden.
- Diese Massnahmen stehen bei uns im Vordergrund.

5. Eingangsbereich, Wartebereich, Koordinierung der Eltern-Kind-Übergabe

- Unsere Einrichtung wird nur von den Lehrkräften, der Verwaltung, den SchülerInnen und den unbedingt notwendigen Begleitpersonen betreten.
- Der Wartebereich ist so eingerichtet sein, dass der Mindestabstand der wartenden Personen eingehalten wird.
- Gruppenbildungen beim Einlass, am Empfang oder im Lehrerzimmer sind zu vermeiden.
- Grundsätzlich ist der Unterricht so koordiniert, dass es zu keinen Überschneidungen kommt.
- Eine wird eine Dokumentation der ein- und ausgehenden Personen zur besseren Kontrolle der Infektionskette durch die Führung von Anwesenheitslisten mit Hinterlegung von Personendaten stattfinden.
- Nichteinsichtige Schülerinnen und Eltern werden des Hauses verwiesen.

6. Zutrittsverbot

Für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft, gilt das Zutrittsverbot für Personen, die:

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- nach einer positiven Testung bzw. einer Quarantäne KEINEN negativen Test vorlegen können.
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland KEINEN negativen Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen können.

- anderweitig erkrankt sind. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

7. Maßnahmen zur Absicherung der SchülerInnen, Eltern, Lehrkräfte, Verwaltung

- Vorlage des Hygienekonzepts an Eltern, SchülerInnen und Lehrkräfte und Aushang.
- Vorlage der Verhaltensregeln (siehe [Infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)) und Aushang.
- In allen Unterrichtsräumen sowie Zugangswegen Sicherstellung des Mindestabstands von 2 m und Anbringung der Hygienevorschriften.

8. Größe der Unterrichtsräume, Einhaltung eines Mindestabstands von 2m

- Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl je Unterrichtsraum
- (Empfehlung: pro Person 10 qm).
- Beim Einzelunterricht befinden sich immer nur maximal 2 Personen in einem Unterrichtsraum (Lehrkraft/SchülerIn).
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 m muss durchgehend und zuverlässig gegeben sein.
- In Unterrichtsräumen für Blasinstrumente und im Gesang ist unbedingt auf einen größeren Sicherheitsabstand zu achten, siehe z.B. auch Rahmenhygieneplan der allgemeinbildenden Schulen:
- <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>
- Keine Ventilatoren und verwirbelnde Heizungen verwenden.

9. Allgemeine Empfehlungen

In Einzelfällen (z.B. kurzfristige Erkrankung oder es wird kein Präsenzunterricht gewünscht) bzw. für Risikogruppen empfehlen wir die Nutzung des Online-Unterrichts als Ergänzung und Unterstützung.